Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
2.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

5. Jahrgang | Poznań, den 24. November 1930 | Nr. 21

EINLADUNG

zur

13. Beiratssitzung des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V., Posen,

am Donnerstag, den 27. November, 11 Uhr vormittags im Saale der Grabenloge, Poznań, ul. Grobla 25.

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Geschäftsbericht
3. Zu- bzw. Ersatzwahlen zum Beirat
4. Besprechung des Etats
5. Verbandszeitung
6. Verschiedenes.

Zur Teilnahme an der Beiratssitzung berechtigt ist jedes Verbandsmitglied. Stimmberechtigt sind satzungsgemäß die gewählten Vertreter der Ortsgruppen.

Der Verbandsvorstand
(—) Dr. Scholz.

Steuerwesen und Monopole.

Die Gewerbepatente für das Jahr 1931.

Da der Termin der Lösung der Gewerbepatente und Registrierkarten für das Steuerjahr 1931 herannaht, hat das Finanzministerium in einem Rundschreiben die Finanzkammern beauftragt, umgehend durch öffentliche Anschläge den Termin der Lösung der Gewerbepatente und Registrierkarten der verschiedenen Kategorien und Ortsklassen unter Berufung auf die Strafbestimmungen des Art. 98 des Gewerbesteuergesetzes bekannt zu geben.

Gleichzeitig hat das Finanzministerium die Finanzkammern ermächtigt, die ihnen unterstellten Finanzämter und Finanzkassen zu beauftragen, die Vorarbeiten für die Herausgabe der Gewerbepatente und Registrierkarten für 1931 zu beginnen. Wie alljährlich sollen auch in diesem Jahre wieder besondere Hilfskassen bei den Steuerämtern eingerichtet werden, damit der sich bei Jahresschluss einstellende grosse Andrang besser bewältigt und dem Publikum bei der Lösung der Gewerbepatente eine prompte Bedienung gewährleistet wird.

Wir wollen bei dieser Gelegenheit gleichzeitig darauf hinweisen, dass bei der Lösung der Gewerbepatente ausser dem grundsätzlichen Preise derselben wie in den vergangenen Jahren für nachstehende Institutionen Zuschläge erhoben werden:

1. Für die Kommunalverbände wird ein Zuschlag in Höhe von 30% erhoben, falls die betreffende Kommune nicht der Finanzkammer vorher mitteilt, daß sie sich mit einem niedrigeren Zuschlag begnügt.
2. Zu Gunsten der Handels- und Industriekammern sowie der Handwerkskammern wird ein Zuschlag bis zu 15% des Preises der Gewerbepatente und Registrierkarten erhoben.
3. Zu Gunsten der Fachschulen wird ein Zuschlag in Höhe von höchstens 25% des Preises der Gewerbepatente und Registrierkarten erhoben.

Außerdem wird auch im Jahre 1931 der außerordentliche Zuschlag in Höhe von 10% berechnet.

Gelten Verzugszinsen als Umsatz?

Vor dem Oberverwaltungsgericht stand die Frage zur Entscheidung, ob die von den Abnehmern zu zahlenden Verzugszinsen einen Teil der steuerpflichtigen Umsätze des Lieferanten bilden. Das Gericht verneinte diese Frage, indem es folgendes ausführte:

Nach Art. 5, P. 1 des Gewerbesteuergesetzes sind als steuerpflichtiger Umsatz die Bruttoeinnahmen aus dem Verkauf von Waren gegen bar oder Kredit zu erachten. Als Einnahmen können aber Verzugszinsen nicht angesehen werden, denn diese gelten weder vom rechtlichen noch vom wirtschaftlichen Standpunkt als Erlös, ihr Wesen beruht lediglich darauf, dass sie eine Entschädigung für den Zahlungsverzug des Schuldners sind.

Auch davon kann keine Rede sein, dass die Eingänge aus Verzugszinsen als das Ergebnis besonderer Handelsgeschäfte, die der Vorschrift des Art. 5, P. 1 unterliegen, aufgefasst werden können.

Es lässt sich allerdings nicht in Abrede stellen, dass die Verzugszinsen im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Verkaufsaktionen stehen und das endgültige Kassenergebnis auch die Eingänge aus Verzugszinsen umfasst; an und für sich reicht jedoch dieser Zusammenhang nicht hin, die Einbeziehung der Verzugszinsen in die Veranlagungsmasse zu begründen, denn das Gesetz erblickt in den effektiven Kasseneinnahmen keineswegs ein Kriterium steuerbaren Umsatzes; wäre dies der Fall, dann hätte es den Verkauf gegen bar nicht gleichgestellt mit Kreditaktionen, deren Ergebnisse nicht beim Zustandekommen der Transaktion, sondern erst am Tage der Zahlung des Kaufpreises zum Vorschein kommen und demnach in einen anderen Zeitraum fallen können als in denjenigen, der die Grundlage der Steuerveranlagung bildet.

Dem Gesetz zufolge entscheidet über die Höhe des steuerbaren Umsatzes in einem gewissen Veranlagungszeitraum lediglich die Tatsache der Ausführung von Verkaufstransaktionen in diesem Zeitraum und die Höhe des Entgelts für die verkaufte Ware.

Aus diesen Gründen hob das Oberverwaltungsgericht die angefochtene Entscheidung der Steuerbehörde als unvereinbar mit der Vorschrift des Art. 5, P. 1 des Gewerbesteuergesetzes auf. (Urteil Nr. 1570/28.)

Der Spitzeldienst bei den Steuerämtern.

Vor zwei Jahren wurde bekanntlich die öffentliche Meinung durch die Errichtung von sogenannten „Informationsbüros" bei den Steuerämtern stark in Aufregung versetzt. Die Tätigkeit dieser „Informationsbüros" besteht darin, mit allen Mitteln das Einkommen eines jeden Steuerpflichtigen zu prüfen, damit keine Steuerhinterziehungen vorkommen. Eines dieser „Mittel", deren man sich zu diesem Zwecke bediente, bestand darin, dass die Beamten der „Informationsbüros" in den Banken kontrollierten, wer Bankeinlagen besass, wie hoch diese Einlagen waren und welche Einkünfte der Eigentümer aus diesen bezog. Auf Grund solcher Feststellungen wurde die Steuerveranlagung des Betroffenen entsprechend erhöht. Die Einrichtung dieser „Informationsbüros" verdankt ihre Existenz einer Verordnung des Finanzministeriums, das sich auf diese Weise eine bedeutende Mehreinnahme an Steuern versprach. Diese Hoffnung hat sich jedoch bald als trügerisch erwiesen. Die polnischen Kapitalisten zogen ihr Geld nach ehernem wirtschaftlichen Gesetz aus den polnischen Banken zurück und legten es im Auslande an, wo dieses vor jeglicher Kontrolle gesichert war. Es wurde das erreicht, dass das unserer Wirtschaft so lebensnotwendige Bargeld nach dem Auslande abfloss. Infolgedessen sah sich das Finanzministerium im vorigen Jahre gezwungen, dem Drängen der Organisationen des Bankwesens nachzugeben und es den „Informationsbüros" offiziell zu verbieten, von den Banken Kontoauszüge zu verlangen. Diese Verordnung wird nun, wie wir erfahren, von den „Informationsbüros" der Steuerämter nicht beachtete. Einer Meldung des jüdischen „Nasz Przegląd" zufolge sollen sich die Vertreter der Bankorganisationen erneut an den Finanzminister wenden, um dagegen Protest einzulegen, dass die Informationsbüros weiter von den einzelnen Banken Auszüge aus Büchern und Bankrechnungen über Kapitalanlagen und Umsätze, die zwischen einzelnen Personen oder Firmen und der betreffenden Bank getätigt werden, verlangen.

Gleichzeitig mehren sich die Klagen seitens von Geschäftsleuten und Industriellen über die „Tätigkeit" der Informationsbüros, die Auszüge und Angaben über die Menge der Waren verlangen. Es muss allen Ernstes dringend gefordert werden, dass endlich einmal diesem Spitzeldienst, der das Seinige dazu tut, die Moral und Ehrlichkeit in unserem Geschäftsleben vollends zu untergraben, energisch ein Ende gesetzt wird.

Die Umsatzsteuer bei Ausfuhr nach Danzig.

Das Oberverwaltungsgericht hat sich bereits zweimal mit der Frage befasst, ob die Ausfuhr aus Polen in das Danziger Freistadtgebiet als Ausfuhr ins Ausland anzusehen ist, auf welche die Vorschrift des Art. 3, P. 15 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Juli 1925 (Dz. Ust. Poz. 550) Anwendung findet. Am 7. April d. Js. wurde (durch Urteil Nr. 2284/27) entschieden, dass der erwähnte Artikel (Befreiung von der Umsatzsteuer) sich nur auf die Ausfuhr in Gebiete bezieht, die ausserhalb des polnischen Zollgebiets liegen, also auf Danzig, das zu diesem Gebiet gehört, nicht angewandt werden kann. Das Gericht stützte sich hierbei bei dem Mangel einer klaren Bestimmung im Gewerbesteuergesetz vor allem auf § 9 der Ausführungsbestimmungen, welcher dahin ausgelegt werden kann, dass als Export lediglich die Ausfuhr über die Zollgrenze anzusehen ist. Auch aus den Texten anderer Gesetze und Verordnungen geht mehr oder minder deutlicher hervor, dass überall, wo von der „Ausfuhr ins Ausland" (wywóz zagranicę) die Rede ist, die Beförderung über die Grenzen des Zollgebiets gemeint ist.

Bei der Textanalyse des Art. 3, P. 15 führte das Gericht aus, das in diesem Punkte die Ausdrücke „Export" und „Transaktionen im aktiven Veredlungsverkehr" nebeneinander gebraucht und auf die gleiche Stufe gestellt werden und im Zusammenhang mit beiden Kategorien von Beziehungen zu ausländischen Firmen die Rede ist. Es liege kein Grund für die Annahme vor, dass das darin eingeschlossene Moment des Verhältnisses zum Auslande eine unterschiedliche Auslegung des Begriffs „Ausland" für die beiden Kategorien zulasse. Ueberdies könne es keinem Zweifel unterliegen, dass der aktive Veredlungsverkehr die Beförderung über die Zollgrenze voraussetzt, denn die Bezeichnung „aktiver Veredlungsverkehr" ist ein technischer Ausdruck auf dem Gebiete der Zollpraxis und des Zollrechtes. In der polnischen Gesetzgebung wird die Definition des Veredlungsverkehrs in Art. 12 der Zolltarifverordnung und die des aktiven Veredlungsverkehrs in den Punkten 1 a und b dieses Artikels gegeben. Aus diesen Bestimmungen geht, im Einklang mit der Theorie, hervor, dass es sich um gewisse qualifizierte Fälle der Beförderung über die Zollgrenze handelt und der Export ein Glied in der Kette des Veredlungsverkehrs ist. Man müsse also mit Rücksicht auf den dargelegten Zusammenhang zwischen den beiden in Art. 3, P. 15 bezeichneten Fällen der Steuerbefreiung zu dem Schluss gelangen, dass im Sinne dieses Artikels unter Export die Ausfuhr über die Zollgrenze zu verstehen ist und somit bei der Ausfuhr nach Danzig, die innerhalb des polnischen Zollgebiets stattfindet, die Steuerbefreiung nicht Platz greifen kann.

Die Klage gegen die Steuerbehörde stützt ihre Auslegung des Gesetzes vor allem auf Argumente wirtschaftlicher Natur, indem sie u. a. darauf hinweist, dass die Ausfuhr nach Danzig ebenso wie die Ausfuhr über die Zollgrenze auf die Zahlungsbilanz günstig einwirkt und deshalb gleichfalls durch eine Exportprämie in Form der Steuerbefreiung gefördert werden sollte. Diesem Argument könne man das nicht minder wichtige entgegenhalten, dass die Steuerfreiheit der nach Danzig beförderten und von dort in veredelter Form wiederum ohne Abgabenzwang auf den polnischen Markt gebrachten Waren ein Vorrecht für diese Erzeugnisse schaffen und dadurch die Konkurrenzverhältnisse verschieben würde. Solchen wirtschaftlichen Momenten könne jedoch bei der Auslegung des Gesetzes keine Bedeutung beigemessen werden.

Das Oberverwaltungsgericht musste deshalb die Klage als unbegründet abweisen.

In einer andern Sache, in der am 8. September d. Js. verhandelt wurde, machte der Kläger, der einer Danziger Speditionsfirma bearbeitetes Holz geliefert hatte, geltend, dass der diesbezügliche Umsatz in Höhe von über 300 000 zł aus dem Grunde steuerfrei sein müsse, weil das Holz von der besagten Firma unmittelbar nach der Ankunft ins Ausland verschifft worden sei. Ausserdem spreche

für die Steuerbefreiung die Tatsache, dass das polnische Gewerbegesetz wie auch sämtliche gerichtlichen und politischen Gesetze Polens im Freistadtgebiet nicht verbindlich sind, weshalb dieses Gebiet als Ausland behandelt werden müsse.

Das Oberverwaltungsgericht fällte, den letztgenannten Beweisgrund nicht in Erwägung ziehend, folgendes Urteil:

Der Umstand, das die Danziger Firma verkauften Materialien von dieser Firma exportiert wurden, ändert nichts an dem Charakter der Transaktion, den von entscheidender Bedeutung ist die blosse Tatsache des Verkaufs nach Danzig. Aus diesem Grunde ist die Klage hinfällig.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Verordnung über Ursprungszeugnisse.

Im „Dziennik Urzędowy Ministerstwa Skarbu" (Nr. 19) wurde ein Rundschreiben des Finanzministeriums über „Ursprungserzeugnisse, die zur Erlangung der Vertragszollstaze erforderlich sind", veröffentlicht. Es stellt eine Zusammenfassung aller bisher über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen und Rundschreiben dar, die ausser Kraft gesetzt werden.

Von besonderer Bedeutung sind die §§ 2 und 3. Nach § 2 können Vertragszölle auch angewandt werden bei Waren, die aus Vertragsstaaten stammen und mit den erforderlichen Ursprungszeugnissen versehen sind, wenn sie vor ihrer Einfuhr ins polnische Zollgebiet im Lager eines anderen Landes, auch wenn es sich um einen Nichtvertragsstaat handelt, aufbewahrt werden, sofern sie während ihrer Lagerung unter Aufsicht der Zollbehörde standen und hierüber eine amtliche Bestätigung beigebracht wird.

Der Vertragszoll wird auf Waren erhoben, die aus Vertragsstaaten stammen und dort auf dem Wege zum polnischen Zollgebiet bei der Durchfuhr Nichtvertragsstaaten passiert haben und hierbei umgeladen werden, sofern die Umladung unter Aufsicht der Zollbehörde erfolgt; hierüber muss eine amtliche Bescheinigung der Behörden des Umladeplatzes beigebracht werden.

Nach § 3 geniessen aus Vertragsstaaten stammende und mit Ursprungszeugnissen versehene Postsendungen die Vertragsermässigungen, wenn sie nach dem polnischen Zollgebiet von einem anderen Lande unter Zollkontrolle aufgegeben wurden; Voraussetzung hierbei ist, dass die Angaben über die Waren im Ursprungszeugnis mit den Ergebnissen der Zollrevision übereinstimmen; ferner muss die Verpackung eine Originalverpackung des Ursprungslandes sein und darf während der Beförderung nicht beschädigt worden sein. Auf den Aufgabeformularen, die im Durchfuhrlande für derartige Sendungen ausgestellt werden, muss sich ein amtliches Siegel oder ein Zettel befinden, aus dem der „Transitcharakter" der Sendung hervorgeht und bestätigt wird, dass sie unter Zollkontrolle verblieben ist.

Das Rundschreiben zählt im § 4 die Bedingungen auf, denen die Ursprungszeugnisse entsprechen müssen.

§ 5 bestimmt, dass die Ursprungszeugnisse gleichzeitig mit der Zolldeklaration vorgelegt werden müssen; Ausnahmen werden zugelassen, wenn die Sendung im Bahnzollager, Freizollager oder Postlager unter Zollverschluss verbleibt. Die Paragraphen 6 bis 12 und Paragraphen 14 und 15 behandeln das Verfahren bei der Zollabfertigung, bei festgestelltem Uebergewicht oder Ablauf der Gültigkeitsdauer der Ursprungszeugnisse. Duplikate u. a. m. § 13 enthält die Bestimmungen über Ursprungszeugnisse von Waren, die in einem anderen als dem Ursprungslande veredelt wurden.

Die Anlagen enthalten ein Verzeichnis der Vertragsstaaten und der in diesem zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen berechtigten Stellen, sowie die Muster der Ursprungszeugnisse.

Ein in derselben Nummer des „Dziennik Urzędowy Ministerstwa Skarbu" veröffentlichtes Rundschreiben des Finanzministers über Handelsdokumente, die bei der Zolldeklaration erforderlich sind, fasst die bisher hierüber bestehenden Bestimmungen zusammen.

Regulierung der polnischen Borstenausfuhr.

In Białystok ist eine Kontrollstelle für Borsten und Haare eingerichtet worden, die zur Ausfuhr ins Ausland bestimmt sind. Auf Grund von Bescheinigungen der Kontrollstelle, die die Reinheit der Ware zu überprüfen hat, werden die einschlägigen Artikel von dem Ausfuhrzoll befreit. Die Kontrollstelle ist für die Wojewodschaften Białystok, Wilna, Nowogródek und Polesie zuständig. Wie die „Gazeta Handlowa" in diesem Zusammenhange mitteilt, soll demnächst in Wilna eine grosse Werkstatt zur Reinigung und Sortierung von Borsten errichtet werden. Das Blatt weist darauf hin, dass aus den genannten Wojewodschaften im September rund 28 100 kg, in der ersten Dekade des Monats Oktober über 5000 kg Tierhaare über Grajewo nach Deutschland ausgeführt wurden.

Ist die Wareneinfuhr aus Danzig strafbar?

Gerade in letzter Zeit sind von den Zollbehörden wieder bei vielen Geschäftsleuten Geschäftsdurchsuchungen und Beschlagnahmen vorgenommen worden, für deren Folge die Betroffenen meist mit ganz erheblichen Strafmandaten bedacht wurden. Begreiflicherweise hat dieses Verhalten der Behörden in der Geschäftswelt grosse Erregung hervorgerufen und es liegt viel an einer baldigen Klärung dieser Streitfrage.

Es handelt sich durchweg um Waren, deren Einfuhr nach Polen an sich verboten ist, für die aber bestimmte Kontingente freigegeben werden. Der Freistaat Danzig, der an sich mit Polen in Zollunion steht, erhält besondere Einfuhrkontingente, deren Verteilung der Danziger Aussenhandelsstelle obliegt. Aus diesem Kontingent stammen nun die beschlagnahmten Waren, die nach der Auffassung der Zollbehörden Schmugglergut darstellen. Diese stehen auf dem Standpunkt, dass die Einfuhr dieser Waren nach Polen ein Vergehen gegen Art. 47 des Finanzstrafgesetzes darstellt, und stützt diese Auffassung auf eine Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 2. Juni d. Js., in der unter anderem gesagt ist, dass:

1. obwohl die Republik Polen und die Freie Stadt Danzig in ihren Beziehungen zu anderen Ländern ein einheitliches Zollgebiet darstellen, dennoch zwei verschiedene Wirtschaftsgebiete bilden;

2. der Umstand, dass die Ware selbst längere Zeit hindurch auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig verblieben ist, keinerlei Einfluss auf ihre wirkliche Herkunft haben kann;

3. Waren, die aus dem gemeinschaftlichen Ausland in den Grenzen des Kontingents nach Danzig eingeführt wurden, nur innerhalb des Bezirks der Freien Stadt Danzig umgesetzt werden dürfen, ihre Einfuhr in das Gebiet der Republik Polen verboten ist und das Vergehen des Schmuggels darstellt.

Hierzu teilt uns die Handelskammer Danzig folgendes mit:

„Im Warenverkehr zwischen Danzig und Polen gibt es generell keine Einfuhrbewilligungen, da Danzig und Polen ein gemeinsames Zoll- und Wirtschaftsgebiet bilden; nur bei Waren, die Gegenstand eines Staatsmonopols bilden, z. B. Tabak, Zündhölzern, Monopolbranntwein, kann nach Art. 207, P. 3 des Danzig-Polnischen Abkommens vom 24. Oktober 1921 die Ein- und Ausfuhr nur mit Bewilligung der Monopolverwaltung erfolgen.

Die Entscheidung des polnischen Obersten Verwaltungsgerichts erstreckt sich lediglich auf diejenigen Waren, die auf Grund einer Einfuhrbewilligung der Danziger Aussenhandelsstelle in das Gebiet der Freien Stadt Danzig, und zwar ausschliesslich für den Danziger Bedarf, eingeführt worden sind. Diese auf Grund der Danziger Einfuhrbewilligung eingeführten Waren dürfen auch nach den Danziger Bestimmungen nach Polen nicht weitergeleitet werden."

Die Einfuhr von Waren, die aus dem Danziger Einfuhrkontingent stammen, nach Polen ist demnach tatsächlich nicht gestattet. Allerdings erscheint es vom derzeitigen Standpunkt aus nicht richtig, für die Uebertretung der Einfuhrvorschriften die hiesigen Kaufleute zur Bestrafung heranzuziehen. Falls man der verbotenen Einfuhr wirksam begegnen will, müssen an der Grenze zwischen Polen und dem Freistaat, aber besser noch in Danzig selbst, Vorkehrungen getroffen werden, um diese zu verhindern. In Danzig Waren zu kaufen und nach Polen einzuführen, ist an sich keinesfalls verboten, und man kann von unseren Kaufleuten nicht verlangen, dass sie sich genau darüber informieren, ob die von ihnen gekauften Waren nicht etwa aus dem Einfuhrkontingent stammen. Haftbar zu machen sind daher allenfalls lediglich die Danziger Firmen, keinesfalls aber die Erwerber der Waren, die ohnehin durch das Vergehen der Zollbehörden schon grosse Verluste erlitten haben.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Ein Kommissionsverhältnis braucht nicht unbedingt durch ordnungsmäßige Handelsbücher nachgewiesen zu werden.

Art. 5, Pkt. 5, Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes bestimmt: „Als Kommissionsgeschäfte gelten nur solche Unternehmen, die das Kommissionsverhältnis nachweisen, andernfalls müssen sie als solche, die auf eigene Rechnung tätig sind, behandelt werden."

Wie der Nachweis über den Charakter des Unternehmens als Kommissionsunternehmen erfolgen soll, erläutert uns § 16, Abs. 1 der Verordnung des Finanzministers, der lautet:

„Als Kommissionsgeschäfte gelten nur solche Unternehmen, die das Kommissionsverhältnis nachweisen. Der Nachweis des Kommissionsverhältnisses wird erbracht durch den zwischen den Kommissionär und Kommittenten abgeschlossenen Vertrag, der ausdrücklich den Verkaufspreis der Ware sowie die Höhe der Entschädigung enthält".

Wie die Höhe der Entschädigung nachgewiesen werden soll, davon spricht der 2. Abs. des § 16: „Die Summe der Provisionen oder anderen Entschädigungen, die der Kommissionär erhält, müssen durch ordnungsmässig geführte Bücher ausgewiesen werden."

Also sprechen vor allem die Absätze 1 und 2 des § 16 von zwei gänzlich verschiedenen Dingen: Abs. 1 spricht von dem Nachweis des Kommissionsverhältnisses und also von einem Rechtsverhältnis, während Abs. 2 vom Nachweis der Entschädigung und also von einem tatsächlichen Verhältnis. Also schon nach dem Inhalt der Verordnung selbst wäre die Führung ordnungsmässiger Handels-

bücher nur eine Bedingung für die Anerkennung der „Summe", d. h. der Hohe der Entschadigung und nicht für das Bestehen eines Kommissionsverhaltnisses.

Das Kommissionsverhaltnis, das im Sinne des Abs. 1 des § 16 nachgewiesen wird, kann nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Kommissionar keine Handelsbücher führt. Wenn also die Behorde in ihrer Antwort auf die Klage, die Ablehnung des Kommissionsverhältnisses nur damit begründet, dass der Zahler keine Bücher führt, so steht dieser Standpunkt mit dem Inhalt des § 16, Abs. 2 der Verordnung selbst im Widerspruch. Die Erlauterung dieser letzteren Vorschrift jedoch, die zu der Annahme führt, dass Handelsbücher ein notwendiges Erfordernis zur Anerkennung des Kommissionsverhaltnisses und Anwendung des 5prozentigen Steuersatzes sind, stünde gleichfalls mit dem Wortlaut des Art. 7d des Gesetzes im Widerspruch, der überhaupt nicht einen qualifizierten Beweis zum Nachweis der Hohe des Kommissionsvertrages, noch zum Nachweis zum Kommissionsverhaltnis verlangt.

Falls der Steuerzahler tatsachlich ein Buch eines anderen Typs geführt hat und nicht ein ordnungsmassiges Handelsbuch, so kann, wie dies die beklagte Behörde in ihrer Antwort auf die Klageschrift richtig bemerkt hat, dieses Buch, die im Art. 76, Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes vorgesehene Vergünstigung nicht geniessen und kann nicht als Nachweis der Provisionssumme hingestellt werden, mit anderen Worten: Die Provisionssumme dürfte nur in dem Falle nicht beanstandet werden, wenn der Steuerzahler ordnungsmassige Handelsbücher führt und sie als Nachweis anbietet.

Falls die Voraussetzungen nicht zutreffen, hat die Bemessungs- bzw. Berufungsbehörde das Recht, den Umsatz auf Grund des Materials festzulegen, über das sie verfügt (Art. 76, Abs. 89 des Gewerbesteuergesetzes), was natürlich nicht das Recht des Steuerzahlers auf Verteidigung ausschliesst, das ihm auf Grund des Art. 88 des Gesetzes zusteht.

Im vorliegenden Falle wurde auf Grund der Berufung, wie dies aus dem Protokoll vom 5. Oktober 1927 hervorgeht, festgestellt, dass der Steuerzahler tatsachlich Naphtha in Kommission verkauft hat und dieses Kommissionsverhaltnis durch einen Vertrag mit der Oleum-Gesellschaft nachgewiesen hat. Wenn also der Steuerzahler keine ordnungsmassigen Handelsbücher geführt hat und die von ihm angegebenen Provisionssumme nicht anerkannt werden konnte, war die Berufungskommission, wie dies bereits oben betont wurde, nur dazu ermachtigt, die Provision festzulegen als Teil des Umsatzes auf Grund eigenen Materials und nach freiwilliger Erkenntnis, jedoch konnte sie nicht das Bestehen diesers Verhaltnisses beanstanden.

Sobald die Berufungskommission, obwohl das Kommissionsverhaltnis in Uebereinstimmung mit Abs. 1 des § 16 der Ausführungsverordnung nachgewiesen wurde, die Provisionssumme nicht festgelegt hat und sie nicht zum Umsatz genommen hat, sondern dafür angenommen hat, dass der Steuerzahler die betreffende Ware verkauft hat und zwar auf eigene Rechnung, so hat das Oberste Verwaltungsgericht mit einem solchen Verfahren der Vorschriften des Art. 5, Pkt. 5 des Abs 1 p des Gewerbesteuergesetzes in Verbindung mit § 16, Abs. 1 der Ausführungsverordnung gesehen und im Sinne des Art. 26 des Gesetzes über das Oberste Verwaltungsgericht (Dz. Ust., Pos. 400/26) die beklagte Entscheidung niedergeschlagen. (Urteil vom 20. November 1929, Reg.-Nr. 4720/27 betr. die Klage des Johann Zasada.)

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: **Concordia Sp. Akc.**, Poznań.



ARBEITSMARKT



Stellengesuche.

Kassierer(in) (421
sucht von sofort Stellung (676

Bürogehilfe
oder Bote sucht von sofort Stellung. (727, 517

Lagerverwalter
sucht von sofort Stellung. (533

Ziegelbrenner
sucht von sofort Stellung. (598

Schriftsetzer (609
sucht von sofort Stellung (607

Backergeselle
sucht von sofort Stellung (615, 620.

Kaufmannsgehilfe 623
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (720

Magazinverwalter, Inkassent oder Verkaufer (653
s. v. sofort Stellung (624, 659

Bilanzsicherer Buchhalter
Bücherrevisor, sucht von sofort Stellung. (632

Konditorlehrling
sucht von sofort Stellung (640

Banklehrling
(Primareife) sucht von sofort Stellung (644, 670

Für ein Waisenkind,
bescheidener, kräftiger Mensch, der das Tischlerhandwerk erlernen will, wird ev. Lehrmeister gesucht. (661

Kaufmann
mit Bankkenntnis, beid. Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (652

Junger Mann
sucht Beschaftigung gleich welcher Art (Arbeiter). (656

Für Lehrersohn
der Interesse für Elektrotechnik, Feinmechanik, Kunstschlosserei hat wird Lehrmeister ges. (656

Buchhalterin
bilanzsicher, sucht von sofort Stellung in Posen oder Bydgoszcz (657

Molkereiverwalter
oder dergl. sucht Stellung. (661

Verh. Diener
sucht von sofort Stellung. (663

Junger Mann
sucht Stellung im Büro einer Holz- oder Getreidehandl. (665

Maschinenschlosser oder Dreher
sucht von sofort Stellung. (678, 666, 723, 736

Tischler (746, 672
sucht von sofort Stellung. (679

Tapezierer
sucht von sofort Stellung. (673

Buchhalter, Korrespondent
verheiratet, bestens empfohlen, sucht sofort Stellung. (674

Buroanfängerin
sucht von sofort Stellung. (675, 701, 730, 741

Forstlehrling
beider Landessprachen machtig, sucht von sofort Stellung. (680

Rechnungsführer,
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (682

Junger Mann
der das deutsche Gymnasium besucht hat und die Maschinenbauschule besuchen will, sucht Stellung in einer Maschinenfabrik oder grösseren Schlosserei. (683

Fleischergeselle
sucht von sofort Stellung. (684

Gartner (685
sucht von sofort Stellung. (705

Korrespondent,
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (687

Sekretärin
beider Landessprachen in Wort und Schrift machtig, sucht von sof. Stellung nur in Posen. 690

Laufjunge (700
sucht von sofort Stellung. (725

Verkauferin
beider Landessprachen mächtig, s. von sof Stellung. (703

Stenotypistin und Kontoristin
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sof. Stellung (nur in Posen). (704

Buroangestellte
gute Rechnerin, sucht von sofort Stellung. (707

Zimmermann oder Tischler
sucht von sofort Stellung. (708

Maschinenschreiberin
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (709

Lehrmadchen
für Büro oder Geschäft, sucht von sofort Stellung. (712

Buchhalter
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (713–717

Chauffeur
sucht von sofort Stellung. (715

Bankbeamter oder Buchhalter,
Deutsch und Polnisch, sucht von sofort Stellung. (738, 718

Junger Mann
sucht Stellung als Gehilfe im Getreidegeschaft. (719

Verkaufer
für Kolonialwarenbranche und Großdestillation, beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung, evtl. Kaution kann hinterlegt werden. (721

Ingenieur
(Maschinenbau) sucht von sofort Stellung. (722

Steindrucker- oder Chemikerlehrling
sucht von sofort Stellung. (724

Boettger
sucht von sofort Stellung. (728

Heizer oder Schlosser
sucht von sofort Stellung (732

Getreidekaufmann
sucht von sofort Stellung (733

Junger Backergeselle (739
Sohn eines Bäckermeisters, der die Feinbäckerei erlernt hat, deutsch u. polnisch sprechend, s. von sof. in Kreisst. Stellung.

Schlosser
sucht von sofort Stellung (740

Zeichner
sucht von sofort Stellung. (742

Hofverwalter
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (748

Schmiedegeselle
sucht von sofort Stellung (744

Mullergeselle
sucht von sofort Stellung (745

Handlungsgehilfe
d. Eisenbranche, beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (747

Mullergeselle.
der 3 Jahre in einer Sauggasmotormühle gelernt hat, sucht zur weiteren Ausbildung, wenn möglich mit Familienanschluß, von [illegible] Stellung. (750